

Peter Schönberger

Hamburg, 4. März 2023



An die  
HafenCity Hamburg GmbH  
Osakaallee 11  
20457 Hamburg

Vorab per E-Mail: [transparenzgesetz@hafencity.com](mailto:transparenzgesetz@hafencity.com)

**Betr.: Antrag auf Überprüfung**

**Bezug: Ihr Bescheid vom 23. Februar 2023 zu meiner Anfrage vom 25. November 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte die Übersendung der im Vorfeld des Investorenauswahlverfahrens für den Elbtower eingeholten Stellungnahmen und Gutachten zur Gestaltung des Verfahrens im Hinblick auf die Anwendbarkeit von EU-Vergabe- und Beihilferecht beantragt.

Zunächst haben Sie am 7. Dezember 2022 behauptet, die von mir gewünschten Unterlagen enthielten personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

Nun erklären Sie in Ihrem Bescheid vom 23. Februar 2023, dass das in Frage kommende Dokument nicht übermittelt werden könne, da durch die Herausgabe des Dokuments das geistige Eigentum des Verfassers verletzt würde, das in § 8 des Hamburgischen Transparenzgesetzes geschützt ist.

Zudem behaupten Sie, bei dem Dokument handele es sich um einen „konkreten anwaltlichen Schriftsatz“.

Der Begriff Schriftsatz ist im Duden folgendermaßen definiert: „(im gerichtlichen Verfahren) schriftliche Erklärung der am Verfahren beteiligten Parteien“.

Da nichts über ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Investorenauswahlverfahren für den Elbtower bekannt ist, kann Ihre Behauptung, es handele sich um einen anwaltlichen Schriftsatz, nicht zutreffen.

Richtigerweise handelt es sich vielmehr um eine gutachterliche Stellungnahme.

Gutachten und Studien unterliegen gemäß § 3 (1) 8. des Transparenzgesetzes der Veröffentlichungspflicht, a fortiori gilt damit auch, dass sie auf Antrag zugänglich gemacht werden müssen.

Des Weiteren verweise ich auf die Hamburgische Vergaberichtlinie und dort insbesondere auf die zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen. Demnach hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin das Eigentum an dem geleisteten Gegenstand uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund bin ich verwundert, dass die Rechtsanwaltskanzlei, die das Gutachten verfasst hat, der Meinung sein soll, sie sei nach Ausführung ihres Dienstleistungsvertrages mit Ihnen noch im Besitz des geistigen Eigentums an dem von ihr erbrachten Leistungsgegenstand.


Vielmehr ist es so, dass das Eigentum an dem Gutachten nach dessen Übergabe bei der Hafencity Hamburg GmbH liegt, und damit auch das ausschließliche Nutzungsrecht daran.

Im Übrigen bezweifle ich, dass das fragliche Gutachten überhaupt die Anforderungen des beim Urheberrecht anzuwendenden einheitlichen unionsrechtlichen Werkbegriffs erfüllt, weil es an der dafür nötigen Originalität fehlen dürfte.

Von daher steht einer Übermittlung an mich gemäß Transparenzgesetz nichts im Wege.

Bitte teilen Sie mir auch den Namen und die Anschrift der Kanzlei mit, an die Sie meine persönlichen Daten übermittelt haben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gez. Peter Schönberger